

Zu Wachstum und Krisen des Völkerrechts in sechzig Jahren Vereinte Nationen

GEORG NOLTE

Krisen und Reformversuche kennzeichnen die Vereinten Nationen im sechzigsten Jahr ihres Bestehens. Heute stehen die UN nicht nur als kollektives Sicherheitssystem, sondern auch stellvertretend für das Völkerrecht insgesamt in der Diskussion. Spätestens seit dem Irak-Krieg von 2003 hat sich eine grundsätzliche und weit über die Grenzen der Fachwelt hinaus geführte Auseinandersetzung über die Rolle des Völkerrechts im allgemeinen und die Reformbedürftigkeit der Vereinten Nationen im besonderen entzündet. Nicht nur in Deutschland wurden Fragen wie ›Ist das Völkerrecht tot?‹¹ oder ›Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?‹² erörtert. Und nicht nur aus den USA kommen neualte Thesen zur Machtbedingtheit des Völkerrechts³ und zu ›How International Rules Die‹.⁴

Das Ziel der Vereinten Nationen, »künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges« zu bewahren, erfordert, »Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können«. Damit zeigt die Präambel, daß sich die Urheber der Charta keinen Illusionen über das Eigengewicht des Völkerrechts hingeben haben. Auch die Charta lebt von Voraussetzungen, deren Einhaltung sie selbst nicht garantieren kann. Allerdings beanspruchen die Vereinten Nationen, die Bedingungen, von denen die Einhaltung des Völkerrechts abhängt, mitzugestalten, und zwar nicht zuletzt durch die Entwicklung des Völkerrechts selbst (Art. 1 Ziff. 3, und Art. 13 Abs. 1 a).

Isaiah Berlin hat einmal große Dichter und Denker in zwei Kategorien eingeteilt: die Igel und die Füchse. Igel sähen alles im Licht einer zentralen Idee, Füchse dagegen würden unterschiedliche Wahrheiten gleichzeitig wahrnehmen.⁵ Berlin wollte mit seiner Illustration einer methodischen Grundalternative bewußt keine ›richtige‹ Antwort geben. Für die Deutung der heutigen Krise des Völkerrechts, die auch eine Mischung aus mehreren Krisen sein kann, mag ein Blick auf die Entwicklung einiger seiner allgemeinen Regeln helfen, um die rechte Mitte zwischen der Igel- und der Fuchsperspektive zu finden. Dies soll unter besonderer Berücksichtigung der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission – ILC) geschehen, also einem Organ, dessen Arbeit in besonderer Weise durch den jeweiligen Zustand des allgemeinen Völkerrechts bedingt ist.

Die frühe Phase des Kalten Krieges

Das erste Programmpapier des UN-Sekretariats für die ILC aus dem Jahr 1948 konnte »keinen Grund erkennen, warum es als Ergebnis der Arbeit der Kommission nicht in etwa zwei Jahrzehnten möglich sein sollte, fast das gesamte Völkerrecht zu kodifizieren«.⁶

Wachstum

Ungeachtet des beginnenden Kalten Krieges gelang es, Gemeinsamkeiten außerhalb des politisch-ideologischen Gegensatzes festzuhalten. Trotz der Blockkonfrontation wurde mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷ und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes die Grundlage für das große Projekt der Artikulation der Menschenrechte gelegt, noch angetrieben von der frischen Erfahrung der gemeinsam bekämpften Menschheitsverbrechen. Während des Kalten Krieges wurden etwa die maßgeblich von der ILC vorbereiteten Kodifikationsprojekte zum Seerecht (vier Genfer Konventionen von 1958)⁸ sowie zum Recht der diplomatischen und konsularischen Beziehungen (Wiener Übereinkommen



Prof. Dr. iur. Georg Nolte, geb. 1959, Professor für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, ist Direktor des Instituts für Internationales Recht an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

von 1961 und 1963) zum Erfolg geführt. Diese Rechtsgebiete eigneten sich unter den gegebenen Bedingungen besonders gut für Fortschritte. Sie betrafen Bereiche, bei denen eine artikulierbare Grundlage im Völkergewohnheitsrecht bereits weitgehend vorhanden war, und waren ideologisch relativ neutral.

Grenzen

In vielen anderen Gebieten stießen die Feststellung und die Entwicklung des Völkerrechts allerdings schnell an ihre Grenzen. Dies betraf insbesondere die Konkretisierung der proklamierten Kernprinzipien der neuen Völkerrechtsordnung unter der Charta. Der Entwurf der ILC zu den ›Rechten und Pflichten der Staaten‹⁹ von 1949 wurde von der Generalversammlung im Jahr 1951 im Zeichen der beginnenden Blockkonfrontation *sine die* vertagt.¹⁰ Zwar stießen die von der ILC formulierten ›Nürnberg-Grundsätze‹¹¹ in der Generalversammlung zwar nicht auf Widerstand.¹² Doch der Versuch ihrer Konkretisierung in den komplementären Projekten zu den ›Verbrechen gegen internationalen Frieden und Sicherheit‹¹³ und zur Errichtung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit¹⁴ scheiterte nicht zuletzt an der Uneinigkeit über das damit eng verbundene, zentrale völkerrechtliche Problem, ›Aggression‹ zu definieren.¹⁵

Von der Entkolonisierung bis zum Ende des Kalten Krieges

Die Entkolonisierung gab der Völkerrechtsentwicklung dann aber wieder neue Impulse. Als symptomatisch kann hierbei die Entscheidung der ILC im Jahr 1961 gelten, ihrem Projekt zum Recht der völkerrechtlichen Verträge eine neue und anspruchsvollere Zielrichtung zu geben. Bis dahin hatte man nur an ein primär beschreibendes Dokument gedacht. Nun wollte man den Versuch unternehmen, zu einer umfassenden Kodifikation zu gelangen. Diese Entscheidung hat die Kommission auch damit begründet, daß alle neuen Staaten die Gelegenheit haben sollten, direkt an der Kodifikationsarbeit mitzuwirken.¹⁶ Der Abschluß des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge im Jahr 1969 bestätigte die Richtigkeit dieser Entscheidung.

Widersprüchliche Entwicklungen

Die Entkolonisierung gab der Völkerrechtsentwicklung widersprüchlich erscheinende Impulse: Auf der einen Seite betonten die neuen Staaten ihre neugewonnene nationale Souveränität, etwa in der Re-

solution der Generalversammlung von 1962 über die ›Ständige Souveränität über natürliche Ressourcen‹.¹⁷ Auch die Ansprüche auf Beachtung und Ausweitung des Gewalt- und des Interventionsverbots können hierzu gezählt werden. Sie kulminierten in der ›Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten der Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität‹ von 1965¹⁸ sowie der ›Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen‹¹⁹ von 1970 nieder. Andererseits wurde der neue Gedanke des ›gemeinsamen Erbes der Menschheit‹ (common heritage of mankind) besonders von den Entwicklungsländern propagiert. Nach ersten Ansätzen im Zusammenhang mit dem Antarktis-Vertrag (1959) schlug sich der Gedanke dann insbesondere im Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Weltraumvertrag – 1967) und im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (1982) nieder.²⁰

Bei genauerer Betrachtung waren diese Impulse natürlich nicht widersprüchlich. Ihr gemeinsamer Grund lag in dem Anspruch der Staaten der sogenannten Dritten Welt auf selbstbestimmte Entwicklung. Dies erforderte sowohl politische Selbstbestimmung als auch die Teilhabe an Gütern, die zu Gemeinschaftsgütern erklärt wurden. Dieser Anspruch stieß auf eine grundsätzliche, wenn auch begrenzt bleibende Bereitschaft der konkurrierenden Blöcke. Zum einen mußten sich die sogenannten Supermächte schon aus Konkurrenzüberlegungen auf die Forderungen der Dritten Welt einlassen, zum anderen hatte die Kuba-Krise eine Grenze bei der Führung des Kalten Krieges deutlich gemacht. Der mit der Kuba-Krise einhergehende Schock führte zu einer verstärkten Verlagerung der Systemauseinandersetzung auf indirekte Formen. Dementsprechend gab es seit Beginn der sechziger Jahre zwar erhebliche Fortschritte im Rüstungskontrollbereich – beginnend mit dem Teststoppvertrag von 1963 über den Nichtverbreitungsvertrag (1968) und dem B-Waffen-Übereinkommen von 1972 bis zu den SALT- und ABM-Verträgen (1972)²¹. Gleichzeitig intervenierten die Supermächte aber auch in Afghanistan, Angola, Äthiopien, der Dominikanischen Republik, Grenada, der Tschechoslowakei und Vietnam, was sie auf unterschiedlichste Art und Weise, allerdings kaum mit humanitären Erwägungen rechtfertigten.²²

Wachstum

Das Entstehen der Dritten Welt hat eine ganz erhebliche Verstärkung und Konkretisierung des Völkerrechts als einer Rechts- und Wertordnung bewirkt. Nun konnte grundsätzliche Einigkeit in Bereichen erzielt werden, bei denen das zuvor nicht möglich gewesen war. Hierzu zählten insbesondere die Menschenrechte. Deren Kodifizierung begann nicht zufällig mit dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965) und kulminierte vorläufig in dem Kompromißpaket der beiden Menschenrechtspakte von 1966. Auch ein technischeres Gebiet, wie das Recht der Verträge, blieb von der Stärkung des Menschenrechtsgedankens nicht unberührt, und zwar durch die Einführung des neuen Konzepts des *ius cogens* in Art. 53 und 64 des Wiener Übereinkommens. Der Internationale Gerichtshof (IGH) ergänzte dies kurz danach durch den Begriff der ›obligations erga omnes‹.²³

Zur Entwicklung des Völkerrechts als einer Ordnung, welche den Anspruch auf Verwirklichung bestimmter Werte erhob, zählte auch, daß internationale Institutionen stärker mit politisch relevanten Verwaltungstätigkeiten betraut wurden und nicht auf bloß koordinierende oder rein technische Tätigkeit beschränkt blieben. Dies geschah mit der Ausweitung der Friedenssicherung in den Konflikten um Kongo

und Zypern²⁴, im wirtschaftlichen Bereich etwa mit den Rohstoffabkommen²⁵ und sollte sich mit der Meeresbodenbehörde des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 fortsetzen. In einem vielzitierten Diktum kennzeichnete Wolfgang Friedmann diese neue Grundtendenz des Völkerrechts als Wandel von einem Völkerrecht der Koexistenz zu einem Völkerrecht der Kooperation.²⁶

Grenzen

Allerdings stieß auch diese Wachstumsphase der Völkerrechtsentwicklung an ihre Grenzen, und zwar noch bevor die Rivalität der beiden Supermächte durch den Untergang der Sowjetunion beendet wurde. Die Ansprüche auf Schaffung einer ›Neuen Weltwirtschaftsordnung‹ trafen auf zunehmenden Widerstand der westlichen Staaten.²⁷ Die Friedenssicherung konnte bei Stellvertreterkriegen nicht Fuß fassen. Der gemeinsamen Beschwörung von Werten folgten nur in Sonderkonstellationen wie Rhodesien und Südafrika ausnahmsweise Taten, also in Situationen, in denen die gemeinsame antirassistische Basis in Erinnerung gerufen werden konnte. Alles in allem blieb der Anspruch, auch gegenüber den Staaten der Dritten Welt endgültig von der gegenseitigen Koexistenz zur Kooperation überzugehen, ein vielbeschworenes Ziel.

Daß in dieser Zeit das alte Projekt der Entwicklung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit keine weiteren Fortschritte machte und erst im Jahr 1990 von der Generalversammlung wieder aufgegriffen wurde,²⁸ mochte noch an dem souveränitätsbetonenden und anti-interventionistischen Geist der Zeit gelegen haben. Eine echte juristische Hinterfragung auch grob menschenrechtsfeindlicher Praktiken souveräner Staaten schien vor diesem Hintergrund ausgeschlossen. Symptomatische Beispiele aus dem Bereich der ILC dafür, daß das abstrakt geteilte Ziel der Zusammenarbeit auch in zentralen Bereichen nicht konkretisiert werden konnte, waren der zähe und bis in die neunziger Jahre nur begrenzt fortschreitende Versuch, Grundsätze für das Recht der nichtschiffahrtsbezogenen Nutzungen internationaler Wasserstraßen festzustellen²⁹ oder den Gehalt der Meistbegünstigungsklausel genauer zu bestimmen.³⁰

1990 bis heute

Zeitgenossen sollten die eigene Phase nicht allzu selbstsicher charakterisieren. Wir wissen noch nicht, ob man in 20 Jahren den Völkermord in Ruanda, die Anschläge des 11. Septembers 2001, die Entwicklung der Welthandelsorganisation (World Trade Organization – WTO), den Durchbruch des Internets oder Vorboten einer Pandemie für zukunftsweisender halten wird. Relativ sicher wird man sagen können, daß die Stichworte ›Globalisierung‹ und ›Vorherrschaft der USA‹ in Vergleichen zur vorhergehenden Periode eine wichtige Rolle spielen werden. Dies trifft jedenfalls auf die Diskussion um die Fortentwicklung des Völkerrechts zu. Ebenso wie die vorangegangenen politischen Zeitabschnitte kann man aber auch die Phase nach 1990 als eine beschreiben, in der das Projekt ›Völkerrecht‹ zunächst aufblühte, dann aber scheinbar schon bald wieder eine krisenhafte und ambivalente Verlangsamung einsetzte.

Wachstum

Sichtbarstes Zeichen für den Beginn eines neuen Zeitabschnitts war die internationale Reaktion auf den Angriff Iraks auf Kuwait im Jahr 1990. Hierbei wurden die schärfsten Instrumente der Vereinten Nationen erstmals wirksam angewendet und weiterentwickelt. Die Resolution 687 des UN-Sicherheitsrats, die ein differenziertes Waffenstillstands- und Überwachungsregime für Irak enthielt, war rechtlich ebenso innovativ wie andere Resolutionen zur Bewältigung interner

Konflikte von Jugoslawien bis Haiti.³¹ Hier zeigte sich plötzlich das ganze Potential des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen. Im Bereich des Welthandels gelang es, mit dem WTO-Regime (1994) eine thematische Erweiterung und institutionelle Verstärkung des früheren GATT-Regimes (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) zu erreichen. Unter den veränderten Bedingungen wurde damit auch der Anspruch erhoben, ein Regime zu universalisieren, welches von vielen zuvor als ein seinem Wesen nach westliches System angesehen worden war.³² Auch in anderen Bereichen konnten alte und zum Teil lange blockierte völkerrechtliche Projekte zum Abschluß gebracht werden. Hierzu gehörten insbesondere die Verabschiedung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, von Rüstungskontrollabkommen wie dem C-Waffen-Übereinkommen und der Ottawa-Konvention zur Ächtung von Anti-Personen-Minen, einer Reihe wichtiger Abkommen zum Umweltschutz im Nachgang zu der Rio-Konferenz von 1992,³³ sowie die Feststellung von Regeln über die Staatenverantwortlichkeit durch die ILC (2001).³⁴

Grenzen

Noch in der frühen Phase der neuen internationalen Einigkeit der neunziger Jahre wurden aber auch schon wieder Grenzen des Wachstums sichtbar: Der 1994 vor laufenden Kameras stattfindende Völkermord in Ruanda fiel zeitlich mit einer stärkeren Betonung ihrer nationalen Interessen durch die internationale Führungsmacht USA zusammen. Deren Präsident erließ just in diesem Moment – als Reaktion auf die für gescheitert erklärte Intervention in Somalia – eine Direktive, wonach amerikanische Truppen in Zukunft nur noch dann als Friedenstruppen eingesetzt würden, wenn dies den »nationalen Interessen« der USA entspräche.³⁵ Eine robustere Haltung wurde etwa auch bei Reaktionen auf Sanktionsverletzungen durch Irak³⁶ oder bei den Verhandlungen über Umweltschutzabkommen wie dem Kyoto-Protokoll deutlich.³⁷ Allerdings war diese Tendenz in den neunziger Jahren noch nicht so ausgeprägt wie später. Ein wichtiger Wendepunkt war im Rückblick wohl die Aushandlung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (1998), bei der die amerikanische Regierung zunächst konstruktiv mitgewirkt hatte, sich dann aber – gefangen zwischen der Konferenzdynamik und wachsendem Widerstand in den eigenen Reihen – nicht zu einer Unterschrift als Gründungsmitglied durchringen konnte.³⁸

Ein noch deutlicherer Wendepunkt für die Weltpolitik und für das Völkerrecht war jedoch die Kosovo-Intervention von 1999. Hier verletzen die NATO-Staaten unter Führung der USA eine zentrale völkerrechtliche Norm, das Gewaltverbot, im Namen eines zentralen völkerrechtlichen Wertes, dem Schutz der elementaren Menschenrechte.³⁹ Damit war eine Krise des Völkerrechts ausgelöst, die die amerikanische Reaktion auf die Anschläge des 11. Septembers 2001 und der Angriff auf Irak im März 2003 weiter verschärfte. Es mag noch juristisch vertretbar gewesen sein, die Kosovo-Intervention mit dem Postulat einer neuen Balance zwischen Souveränität und Menschenrechtsschutz zu legitimieren⁴⁰ und die militärischen Maßnahmen im Jahr 2001 gegen das Afghanistan der Taliban mit einer neuartigen, aber offenbar vom Sicherheitsrat gebilligten Interpretation des Selbstverteidigungsrechts zu rechtfertigen.⁴¹ Doch die Doktrin der präventiven beziehungsweise »präemptiven« Selbstverteidigung in der Nationalen Sicherheitsstrategie von 2002, der sogenannten Bush-Doktrin, und den Krieg gegen Irak (2003) betrachtete die große Mehrheit der Staaten und der Weltbevölkerung als nicht mehr akzeptabel.⁴² Die Behandlung der gefangenen Terrorverdächtigen auf dem amerikanischen Stützpunkt Guantanamo auf Kuba war ein für die gesamte Weltöffentlichkeit sichtbares Zeichen, daß »die letzte verbliebene Supermacht« die grundlegenden völkerrechtlichen Kompetenzen und Maßstäbe, jedenfalls in ihrer Relevanz für sich selbst, ernsthaft in Zweifel gezogen hatte.⁴³

Aktuelle Krise und Krisen des Völkerrechts

Heute befindet sich »das« Völkerrecht in einer Krise. Krisen hat es allerdings auch schon in den fünfziger und siebziger Jahren gegeben. Man sollte vorsichtig sein, aus den vergangenen Krisen eine Deutung der heutigen abzuleiten. Allerdings empfiehlt der Blick auf die Entwicklung des allgemeinen Völkerrechts seit 1945, »die« Krise des Völkerrechts genauer aufzulösen. Dann wird man jedenfalls zwischen drei Krisen »des« Völkerrechts unterscheiden können, nämlich 1. der Krise des Gewaltverbots, 2. der Krise des Völkerrechts als Staatenordnung und 3. der Krise einzelner Elemente des Völkerrechts.

Die Krise des Gewaltverbots

Die für jedermann sichtbarste Krise des Völkerrechts betrifft das Gewaltverbot. Diese große Errungenschaft der UN-Charta scheint nach der Kosovo-Intervention, der Proklamation der »Bush-Doktrin« und dem Irak-Krieg zur Disposition zu stehen. Andererseits zeigen die Reaktionen auf diese Ereignisse und deren Folgen, daß das Verbot einseitiger Gewaltanwendung im Bewußtsein der Weltöffentlichkeit und fast aller Staaten weiterhin tief verankert ist.⁴⁴ Bei genauerer Betrachtung haben die NATO-Staaten im Fall Kosovo auch keine rechtliche Befugnis zur einseitigen humanitären Intervention in Anspruch genommen, ebenso wenig wie die USA mit der »Bush-Doktrin« wirklich eine Rechtsbehauptung aufstellen wollten, die für alle Staaten gelten soll. Vielmehr erkennen die Beteiligten an, daß einseitige militärische Gewaltanwendung, wenn überhaupt, nur eine Notlösung gegenüber den internationalen Problemen »humanitäre Katastrophen« und »massenmörderischer Terrorismus« sein kann.

Wenn es richtig ist, daß ein neuartiges Phänomen wie der massenmörderische Terrorismus und eine verstärkte Sensibilität gegenüber humanitären Katastrophen maßgeblich dazu beigetragen haben, daß die USA und einige ihrer Verbündeten auf die grundsätzlich verpönte einseitige Anwendung von militärischer Gewalt zurückzugreifen, dann besteht jedenfalls grundsätzlich die Chance, institutionelle Wege zu finden, um die mutmaßliche Notwendigkeit einseitigen Handelns überflüssig zu machen. Dies ist ein zentrales Ziel der angestrebten UN-Reform.⁴⁵ Das noch nicht gescheiterte Projekt der Erweiterung des Sicherheitsrats folgt einer anspruchsvollen Logik: Effizienzsteigerung durch Erweiterung der Zahl der Beteiligten erscheint auf den ersten Blick paradox. Sie ergibt aber Sinn, wenn die Anwendung des Vetorechts im Rahmen einer größeren Zahl von Beteiligten faktisch erschwert wird und der mit der Erweiterung verbundene Legitimationsgewinn die Durchsetzung von Maßnahmen ermöglicht, welche den neuen Herausforderungen besser angepaßt sind. Ob sich diese anspruchsvolle Logik realisieren läßt, ist offen. Jedenfalls sollte man bei dem Versuch, sie durchzusetzen, nicht den Fehler machen, die vorhandene Struktur des Sicherheitsrats zu entwerfen. Selbst eine Erweiterung um sechs neue Ständige Mitglieder (mit oder ohne Vetorecht) würde das Grundprinzip des Sicherheitsrats nicht ändern, nämlich daß die faktisch wichtigsten Mächte die Hauptverantwortung für die Sicherung des Weltfriedens wahrnehmen. Wenn man letztlich bei einem Gremium mit 15 Mitgliedern bleiben müßte, von denen fünf eine Vetoberechtigung besitzen, dann wird man trotz aller Veränderungen, die seit 1945 eingetreten sind, wohl immer noch die gegenwärtigen fünf Ständigen Mitglieder als die weltweit einflußreichsten Mächten identifizieren können, auch wenn einige von ihnen nicht in jeder quantifizierbaren Einflußkategorie (zum Beispiel der Bevölkerungszahl) zu den ersten fünf Mächten des Globus zu zählen sind. Dies anzuerkennen, schließt nicht aus, von den Vetomächten eine loyale und engagierte Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Allgemeininteresse zu verlangen und auf die Einschränkung der Anwendung des Vetos, ja langfristig sogar auf dessen Abschaffung zu dringen.

Wenn die Krise des Gewaltverbots durch eine Chartarevision nicht zumindest entschärft wird, muß sie durchlebt und ausgetragen werden. Vermutlich tragen aber bereits die Erfahrungen, die mit den Folgen einseitiger und unautorisierten Gewaltanwendung gemacht werden, zu einer Rückbesinnung auf die Grundregeln und Verfahren der Charta bei. Es spricht einiges dafür, daß nach den ersten Schocks und Fehleinschätzungen auch wieder ein Verständnis stärker Platz greift, wonach Friedensbedrohungen durch Terrorismus und Massenvernichtungswaffen kaum durch punktuelle militärische Maßnahmen, sondern grundsätzlich nur durch strukturelle und kooperativ durchzuführende Maßnahmen wirksam begegnet werden kann. Viel wird hierbei von der Einschätzung der amerikanischen Regierung und der öffentlichen Meinung in den USA abhängen, auf die man versuchen sollte, Einfluß zu nehmen.

Die Krise des Völkerrechts als Staatenordnung

Die Krise des Gewaltverbots überschneidet sich mit einer allgemeinen Krise des Völkerrechts als Staatenordnung. Die Frage der Gewaltanwendung spielt hier eine wichtige Rolle, weil es dabei auch um die Befugnis zur Durchsetzung eines insgesamt wichtiger gewordenen Völkerrechts geht.⁴⁶ Die kollektiven Reaktionen auf viele festgestellte Friedensbedrohungen seit 1990 sind nicht nur als bloße Anwendungen der Regeln der Charta interpretiert worden, sondern – insbesondere in Deutschland – auch als Symptome für die Weiterentwicklung der Charta in Richtung einer Verfassung der Weltgemeinschaft.⁴⁷ Diese Interpretation wurde nicht zuletzt durch das stark empfundene Phänomen der ›Globalisierung‹ unterfüttert. Der Begriff Globalisierung steht dabei nicht nur für eine neue Breite und Dichte internationaler Zusammenarbeit, sondern auch für die Identifikation ›neuer Akteure‹, welche die Staaten in einem bislang nicht dagewesenen Ausmaß beeinflussen. Für die Öffentlichkeit wurde dies vor allem bei den Weltkonferenzen der neunziger Jahre sowie bei den erfolgreichen Verhandlungen über die Ottawa-Konvention und über das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs deutlich. Die Beobachtung, daß die Staaten durch die gesteigerte Beweglichkeit von Menschen, Waren, Kapital und Information erheblich an Einflußmöglichkeiten verlieren, veranlaßte manche Beobachter dazu, die internationalen Beziehungen nicht mehr als primär zwischenstaatlich geprägt zu deuten, sondern als Grundlage einer ›internationalen Gemeinschaft‹ unterschiedlichster internationaler Rechtssubjekte.⁴⁸ Manche gingen sogar so weit, von einer ›globalen Bukowina‹ zu sprechen.⁴⁹

Erschienen Konstitutionalisierung des Völkerrechts und Globalisierung vielen in den neunziger Jahren noch als zwei Aspekte derselben Grundentwicklung hin zu einer auch praktisch organisierten Weltgemeinschaft, so erwiesen sich die dunklen Seiten der Globalisierung spätestens seit der Jahrhundertwende als Auslöser für eine weniger optimistische Krisendeutung des Völkerrechts: Probleme wie ›ethnische Säuberungen‹ (Kosovo), Terrorismus (11. September), die Gefahr der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Irak) und ihre möglichen Lösungen wurden nun in der internationalen Politik so unterschiedlich beurteilt, daß die Entscheidungsprozesse in den gegebenen Institutionen, insbesondere in den Vereinten Nationen, von manchen nicht mehr als ausreichend empfunden wurden. Allen voran griffen die USA zur Selbsthilfe. Auch im Bereich des internationalen Handelsrechts hat sich die Entwicklung seit der WTO-Ministerkonferenz von Seattle im Jahr 1999 deutlich verlangsamt.⁵⁰ Nun war nicht mehr so sehr vom Bedeutungsverlust der Staaten als kennzeichnendem Merkmal der Epoche die Rede, eher von der Übermacht eines Staates, der USA.⁵¹ Für das Völkerrecht stellte sich damit die Frage, ob die Hegemonie der USA diesem Recht nun einen ›imperialen‹ Charakter verleihen würde.⁵² Dieser imperiale Charakter sei etwa dadurch gekennzeichnet, daß der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten in Frage gestellt würde, der Hegemon also mit Erfolg be-

anspruchen könne, von der Anwendung einiger Regeln freigestellt zu sein – etwa soweit es ihm zur Bekämpfung des Terrorismus erforderlich erscheint –, und daß sich Normtypen verstärken würden, welche den Einfluß des Hegemons grundsätzlich und im Einzelfall sichern. Zu diesen Normtypen gehörten etwa die Verwendung weiter und ausfüllungsbedürftiger Begriffe, deren Inhalt im konkreten Fall maßgeblich vom Hegemon selbst bestimmt werden könne, oder die Bilateralisierung von Kollektivproblemen, um nach der *Maxime divide et impera* verfahren zu können.⁵³

Angesichts der Verschiebung des Akzents von der Konstitutionalisierung des Völkerrechts hin zum hegemonialen Völkerrecht erstaunt es nicht, daß die Frage nach dem Völkerrecht als globalem Verwaltungsrecht in jüngster Zeit stärker in den Blick gerückt ist. Diese Frage geht von der Beobachtung aus, daß sich die internationale Zusammenarbeit auch unabhängig von grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten über hochpolitische beziehungsweise ›weltverfassungsrechtliche‹ Fragen intensiviert. Dies geschehe nicht nur formal im Rahmen klassischer internationaler Organisationen wie den Vereinten Nationen, sondern auch informell in sogenannten ›government networks‹, die für die Öffentlichkeit schwer erkennbare Politikkoordination vornehmen oder außerhalb der universellen beziehungsweise formellen Foren durch die Bildung sogenannter ›Koalitionen der Willigen‹ ihre Zwecke zu erreichen versuchen.⁵⁴ Hierbei seien die Beteiligten nicht unbedingt auf Staaten beschränkt, ja in vielen Bereichen würden global wirksame Regelungen auch ganz ohne staatliche Beteiligung geschaffen. Für ›das‹ Völkerrecht sind solche Entwicklungen ambivalent. Was es dadurch auf der einen Seite an Effektivität gewinnen kann, riskiert es auf der anderen Seite durch mangelnde Legitimation und Transparenz im Verfahren zu verlieren.

Fragmentierung oder Konzentration ›des‹ Völkerrechts?

Abgesehen von den weltöffentlich geführten Diskussionen über Gewaltverbot, Globalisierung und Hegemonie der USA gibt es auch Krisen des Völkerrechts, die noch stärker in Fachkreisen erörtert werden. Signifikant sind hiervon zwei Fragestellungen, die auf den ersten Blick gegensätzliche Sorgen um das Völkerrecht aufwerfen, nämlich einmal die Gefahr seiner Fragmentierung a) und zum anderen die seiner übermäßigen Konzentration b). Auch in anderen Bereichen ist das Bild gemischt c).

a) Fragmentierung

Die ILC behandelt seit dem Jahr 2000 das Thema ›Fragmentierung des Völkerrechts‹.⁵⁵ Dahinter steht die Beobachtung, daß angesichts einer Zunahme der Zahl multilateraler Vertragsregime unterschiedlichster Zielsetzung und Mitgliedschaft und dem gleichzeitigen weitgehenden Fehlen klarer Vorrangregeln im Völkerrecht die Wahrscheinlichkeit zunimmt, daß unterschiedliche Rechtsanwendungsinstanzen das anwendbare Recht widersprüchlich auslegen. Diese theoretisch schon seit langem erkannte Möglichkeit hat im Lauf der neunziger Jahre praktische Bedeutung erlangt. Besonders bekannt geworden ist der Fall Tadic, in dem es der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ablehnte, für seinen Bereich einen Maßstab zu übernehmen, den der Internationale Gerichtshof im Nicaragua-Fall zur Frage der Zurechnung von Gewaltakten organisierter privater Gruppen (Milizen) zu Staaten entwickelt hatte.⁵⁶ Andere Beispiele betreffen etwa das Verhältnis von WTO-Recht zu umwelt-, arbeits- und menschenrechtlichen Vertragsregimen oder das Verhältnis zwischen dem regionalen und dem universellen Menschenrechtsschutz in Bezug auf die Wirkung unzulässiger Vorbehalte.⁵⁷ Uneinigkeit besteht nicht nur darüber, wie die Unklarheiten im Verhältnis unterschiedlicher völkerrechtlicher Rechtsregime materiell-rechtlich oder prozedural aufzulösen sind. Uneinigkeit besteht vielmehr schon darin, ob diese sogenannte Fragmentierung über-

haupt schädlich ist, oder ob man sie nicht als Ausdruck eines gewissenmaßen natürlichen Wachstums und einer zeitgemäßen Pluralisierung des Völkerrechts begrüßen sollte.⁵⁸

b) Konzentration

Parallel zur Fragmentierungsdebatte wird aber auch intensiv über die Rolle des Sicherheitsrats als Weltgesetzgeber diskutiert.⁵⁹ Ausgelöst wurde diese Debatte als der Sicherheitsrat nach den Anschlägen des 11. Septembers 2001 mit Resolution 1373 verbindlich anordnete, daß alle Staaten bestimmte Vorschriften, die in dem bis dahin noch nicht von vielen Staaten ratifizierten Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus⁶⁰ enthalten sind, in ihr eigenes Recht umsetzen müssen. Seitdem steht die Möglichkeit im Raum, den Sicherheitsrat zu benutzen, den oft langwierigen und mit großer Teilnehmerzahl stattfindenden Prozeß der völkerrechtlichen ›Gesetzgebung‹, also im Regelfall den Vertragsschluß, radikal abzukürzen und in der Teilnehmerzahl zu beschränken, und zwar in der Hoffnung, schnell wirksame allgemein-verbindliche Ergebnisse zu erreichen. So wurde zeitweise darüber diskutiert, ob der Sicherheitsrat das Seerechtsübereinkommen mit Hilfe eines Beschlusses für unabhäbige Zeit überlagern könnte. Dieser hätte einzelnen Staaten die Möglichkeit eingeräumt, verdächtige Schiffe, die verbotene Massenvernichtungswaffen geladen haben könnten, anzuhalten und zu durchsuchen.⁶¹ Gegen eine solche Funktion des Sicherheitsrats gibt es gewichtige Einwände. Sie alle beruhen auf der Behauptung, das Grundkonzept der Charta legitimiere solch eine legislative Funktion des Sicherheitsrats nicht.⁶² Gegen solche Einwände spricht allerdings wiederum die weitestgehende und nachhaltige Anerkennung der bisherigen Praxis des Rates durch die Mitgliedstaaten. Im Zweifel ist diese Praxis allerdings noch auf die Bekämpfung des global operierenden Terrorismus und die Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen beschränkt, also auf Gebiete, die sich ihrer Natur nach nicht auf bestimmte Bereiche oder Situationen reduzieren lassen und bei denen der Bezug zur Gefahr organisierter Gewaltanwendung deutlich erkennbar ist.⁶³ Dennoch taucht hier das Gespenst eines rechtlichen Leviathans auf, also das Gegenteil der klassischen pluralistischen Produktion des Völkerrechts.⁶⁴

Bei genauerer Betrachtung sind die konstatierten Entwicklungen ›Fragmentierung‹ und ›Konzentration‹ – einschließlich Hierarchisierung – allerdings gar nicht so widersprüchlich wie es zunächst erscheinen mag. Man kann Fragmentierung als Folge des Wachstumsprozesses einzelner Elemente der Völkerrechtsordnung betrachten. Dieser Wachstumsprozeß speist sich jeweils aus dem Impuls heraus, daß ein bestimmtes Sachproblem einer international koordinierten Lösung zugeführt werden muß. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, ist die Inanspruchnahme weiterer Kompetenzen durch den Sicherheitsrat selbst ein typischer Aspekt dieses Phänomens, der gleichzeitig aber auch den möglichen Beginn der Begrenzung eines unkoordinierten oder sogar widersprüchlichen Wachstums einzelner völkerrechtlicher Regime markiert. Eine Konzentration, sei es durch den Sicherheitsrat oder durch die Schaffung von Mechanismen zur Lösung von Auslegungs- und Kompetenzkonflikten, kann hier nötig sein und dort zu weit gehen.

c) Laufende ILC-Projekte

Ein Blick auf den Stand anderer Projekte der ILC⁶⁵ bestätigt den Eindruck eines gemischten Bildes. Einerseits gibt es für die ILC im Augenblick keine Großprojekte vom Kaliber des See-, Diplomaten- oder Vertragsrechts, so wie es sie in früheren Wachstumsphasen des Völkerrechts gegeben hat. Auch scheinen die Erfolgsaussichten eines ambitionierten Projekts wie desjenigen zu ›Einseitigen staatlichen Akten‹⁶⁶ gegenwärtig nicht hoch zu sein. Auf der anderen Seite machen Projekte zu klassischen und wichtigen Fragen wie diejenigen zu ›Diplomatischem Schutz‹⁶⁷ und ›Vorbehalten zu Verträgen‹⁶⁸

Fortschritte. Es scheint auch möglich, daß es der ILC gelingen könnte, die immer wichtiger werdende Frage der Verantwortlichkeit internationaler Organisationen in sinngemäßer aber eigenständiger Weiterentwicklung der Artikel zur Staatenverantwortlichkeit einer Lösung näherzubringen⁶⁹ und die Arbeit über ›Gemeinsame Bodenschätze: Grenzüberschreitende Grundwasser‹⁷⁰ abzuschließen. In der Zukunft wird sich die ILC wohl auch der Problematik der Weiterentwicklung bereits kodifizierten Völkerrechts widmen müssen.

Bilanz

Wer von ›der‹ Krise ›des‹ Völkerrechts spricht, muß sagen, was er genau meint. Es gibt gegenwärtig mehrere Krisen des Völkerrechts. Diese hängen allerdings alle mehr oder weniger stark mit bestimmten weltpolitischen Problemstellungen und einer Grundkonstellation zusammen. Eine solche Situation ist nicht neu. Auch in den vorhergegangenen Zeitabschnitten gab es Wachstum, Ambivalenzen und Krisen. Nach dem großen Wurf der Charta konnte das Völkerrecht nur mehr stotternd als plangemäß weiterentwickelt werden. Man kann aber nicht sagen, daß die Bestrebungen um die Entwicklung des Völkerrechts einer Sisyphus-Arbeit vergleichbar wären. Die großen Kodifikationen, die während der ersten Phase des Kalten Krieges entwickelt worden sind, haben Grundlagen gelegt, die heute noch gültig sind und praktiziert werden. Manches Projekt, das damals noch zurückgestellt werden mußte, wurde nach der Entkolonisierung oder erst nach dem Untergang der Sowjetunion aufgegriffen, zumindest teilweise erfolgreich zu Ende geführt und gehört heute zur Schicht des unumstrittenen oder des sich entwickelnden Rechts.

So gesehen kann man die Entwicklung des Völkerrechts weiter als eine Fortschrittsgeschichte schreiben. In dieser Fortschrittsgeschichte steht das traditionelle, auf rein diplomatischem Wege erarbeitete und vom Gegenseitigkeitsgedanken getragene Völkerrecht nicht in Widerspruch zu moderneren Formen der Rechtsbildung, bei denen auch andere Akteure und Gemeinschaftsinteressen eine größere Rolle spielen. Natürlich gibt es hie und da Bedarf, die älteren Schichten des Völkerrechts mit den jüngeren angemessen zu verschleifen, so etwa bei der Berücksichtigung des Menschenrechtsgedankens im Recht der Staatenimmunität.⁷¹ Natürlich gibt es Projekte, die sich nicht als sinnvoll, realisierbar oder erfolgreich erwiesen haben. Im großen und ganzen ist das Entwicklungsprogramm der ersten Stunde jedoch recht weit verwirklicht worden und gleichzeitig erstaunlich aktuell geblieben. Das gleiche gilt für die Vereinten Nationen selbst, die regelmäßig für einen geschichtlichen Augenblick als ›irrelevant‹ erscheinen, sich dann aber immer wieder als Kristallisationspunkt für die Bemühungen um Wiederannäherung erweisen.

Dies bedeutet allerdings nicht, daß wir ›in der besten aller möglichen Welten‹ leben. Es stellen sich schwerwiegende Fragen. Mit weiter fortschreitender Globalisierung in ihren unterschiedlichsten Erscheinungsformen steigen die Anforderungen an internationale Normproduktion und Normdurchsetzung. Die klassischen Völkerrechtsquellen und Institutionen sind in Gefahr, diesen Anforderungen nicht zu genügen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die gesteigerten Anforderungen an Qualität, Verbindlichkeit, Veränderung und Durchsetzung internationaler Standards⁷² intensivere politische Auseinandersetzung auslösen werden. Um diese Auseinandersetzungen so begrenzt wie möglich zu halten, werden sich Staaten, die international die Initiative ergreifen – also gegenwärtig insbesondere die USA und ihre Verbündeten – wohl bemühen, ihre Ziele so weit wie möglich auf indirektem Wege zu erreichen. Dies dürfte dann etwa mit Hilfe von ›Koalitionen der Willigen‹ oder selbstgesetzten informellen Standards geschehen, deren Einhaltung man über Anreize und wirtschaftliche Sanktionen sichern will. Solches Vorgehen ist völkerrechtlich grund-

sätzlich nicht verboten, kann aber erhebliche politische und legitimatorische Folgekosten haben.

Durchaus möglich ist aber auch eine gewisse Renaissance klassischer und formellerer völkerrechtlicher Instrumente, etwa wenn sich Erwartungen bezüglich der Entwicklung von machtpolitischen Widerlagern gegenüber den USA in Gestalt von China und/oder Indien bestätigen sollten. Die Rolle der EU und ihrer Mitgliedstaaten ist auch dann von großer Bedeutung für die Entwicklung des Völkerrechts und für den zukünftigen Charakter der internationalen Beziehungen. Die Vereinten Nationen dürften hierbei so oder so eine zentrale und unverzichtbare Rolle spielen.

- 1 Jochen Abr. Frowein, Ist das Völkerrecht tot?, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), 23.7.2003.
- 2 Jürgen Habermas, Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?, in: Der gespaltene Westen, Frankfurt/M. 2004, S. 113–193.
- 3 Robert Kagan, Macht und Ohnmacht – Amerika und Europa in der neuen Weltordnung, Berlin 2003, S. 101ff.
- 4 Michael J. Glennon, How International Rules Die, Georgetown Law Journal, 93. Jg., 2005, S. 939–991.
- 5 Isaiah Berlin, The Hedgehog and the Fox, in: Russian Thinkers, East Rutherford 1979, S. 22–81.
- 6 Survey of International Law in Relation to the Work of Codification of the International Law Commission, UN Doc. A/CN.4/1 v. 5.11.1948, in: Anderson/Boyle/Lowe/Wickremasinghe (Eds.), The International Law Commission and the Future of International Law, London 1998, Annex 2.
- 7 UN Doc. A/RES/217 (III); deutsche Übersetzung in: Sartorius II, Internationale Verträge – Europarecht, München 2004, Nr. 19. oder in: Christian Tomuschat (Hrsg.), Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, 2. erw. Auflage, DGVN-Texte 42, Bonn 2002, S. 38–44.
- 8 Dazu Renate Platzöder, Conferences on the Law of the Sea, in: Encyclopedia of Public International Law (EPIL) Bd. I, 1992, S. 748–755, m.w.N.
- 9 Yearbook of the International Law Commission (YBILC), 1st Session, 1949, S. 286.
- 10 UN Doc. A/RES/596 (VI) v. 7.12.1951.
- 11 Nürnberg Principles, YBILC, 2nd Session, 1950, Bd. II, S. 374.
- 12 Vgl. UN Doc. A/RES/488 (V) v. 12.12.1950.
- 13 Offences against International Peace and Security, Final Draft Code: YBILC, 6th Session, 1954, Bd. II, S. 112.
- 14 Zwischenbericht der ILC, in: YBILC, 2nd Session, 1950, Bd. II, S. 378.
- 15 UN Doc. A/RES/898 (IV) v. 14.12.1954; Definition of Aggression, YBILC, 3rd Session, 1951, Bd. II, S. 131–133; dazu Christian Tomuschat, Das Strafgesetzbuch der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ), 25. Jg., 2/1998, S. 1–7.
- 16 YBILC, 14th Session, 1962, Bd. II, S. 160 (Nr. 17).
- 17 UN Doc. A/RES/1803 (XVII) v. 14.12.1962.
- 18 UN Doc. A/RES/2131 (XX) v. 21.12.1965.
- 19 UN Doc. A/RES/2625 (XXV) v. 24.10.1970.
- 20 Vgl. Rüdiger Wolfrum, Common Heritage of Mankind, EPIL I, 1992, 692–695.
- 21 Dazu näher Thomas Bruha, Strategic Arms Limitation Talks (SALT), in: EPIL IV, 2000, S. 699–704, m.w.N.
- 22 Vgl. Georg Nolte, Eingreifen auf Einladung, Berlin 1999, S. 261–295.
- 23 IGH, Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited, Urteil vom 5.2.1970, ICJ Reports 1970, S. 3 (32).
- 24 Hierzu Erik Suy, United Nations Peacekeeping Operations, in: EPIL IV (2000), S. 1143–1149.
- 25 Christian Tomuschat, Commodities, International Regulation of Production and Trade, in: EPIL I (1992), S. 686–692.
- 26 Wolfgang Friedmann, The Changing Structure of International Law, London 1964, S. 60–63.
- 27 Vgl. Christian Tomuschat, New International Economic Order, in: EPIL III (1997), S. 578–582.
- 28 UN Doc. A/RES/45/41 v. 28.11.1990.
- 29 Sir Arthur Watts, Non-navigational Uses of International Watercourses, Introductory Note, in: Sir Arthur Watts (Ed.), The International Law Commission 1949–1998, Oxford 1999, Bd. II, S. 1331–1334.
- 30 Sir Arthur Watts, Most-Favoured-Nation Clauses, Introductory Note, in: Sir Arthur Watts (Ed.), a.a.O. (Anm. 29), Bd. III, S. 1793–1795.
- 31 Jochen Abr. Frowein/Nico Krisch, Art. 39, Rdnrn. 7–10, in: Bruno Simma (Ed.), The Charter of the United Nations – A Commentary, Oxford 2002.
- 32 Vgl. Armin von Bogdandy, Chancen und Gefahren einer Konstitutionalisierung der WTO, in: Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht (Hrsg.), Die europäische Verfassung im globalen Kontext, Baden-Baden 2004, S. 65–87; Ernst-Ulrich Petersmann, The WTO Constitution and Human Rights, Journal of International Economic Law (JIEL), 3. Jg., 2/2000, S. 19–25.
- 33 Ulrich Beyerlin, Rio-Konferenz 1992: Beginn einer neuen globalen Umweltrechtsordnung?, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), 54. Jg., 1994, S. 124–149.
- 34 UN Doc. A/RES/56/83 v. 28.1.2002; James Crawford, The International Law Commission's Articles on State Responsibility, Cambridge, 2002.
- 35 Dazu Ramesh Thakur, UN Peace Operations and U.S. Unilateralism and Multilateralism in: David M. Malone/Yuen Foong Khong (Eds.), Unilateralism & US Foreign Policy, Boulder 2003, S. 153–180, hier S. 168.
- 36 Christian Tomuschat, Using Force against Iraq?, Die Friedens-Warte, 73. Jg. 1/1998, S. 75–81.
- 37 Lucas Assunção, Turning its Back to the World? The United States and Climate Change Policy, in: Malone/Khong (Eds.) a.a.O. (Anm. 35), S. 297–317.

- 38 Georg Nolte, The United States and the International Criminal Court, in: Malone/Khong (Eds.) a.a.O. (Anm. 35), S. 71–94.
- 39 Bruno Simma, NATO, the UN and the Use of Force: Legal Aspects, European Journal of International Law (EJIL), 10. Jg., 1/1999 S. 1–22.
- 40 Christian Tomuschat, Völkerrechtliche Aspekte des Kosovo-Konflikts, Die Friedens-Warte, 74. Jg., 1–2/1999, S. 33–37; in Begründung und Ergebnis anderer Auffassung: Georg Nolte, Kosovo und Konstitutionalisierung: Zur humanitären Intervention der NATO-Staaten, ZaöRV, 59. Jg., 1999, S. 941–960.
- 41 Christian Tomuschat, Der 11. September 2001 und seine rechtlichen Konsequenzen, EuGRZ, 28/2001, S. 535–545.
- 42 Georg Nolte, Vorbeugende Gewaltanwendung und gezielte Tötungen: Der Weg in eine andere Rechtsordnung, in: Kai Ambos/Jörg Arnold (Hrsg.), Der Irak-Krieg und das Völkerrecht, Berlin 2004, S. 303–32; auch in: FAZ, 10.1.2003.
- 43 Georg Nolte, Guantanamo und Genfer Konventionen: Eine Frage der *lex lata* oder *de lege ferenda*?, in: Horst Fischer, Ulrike Froissart, Wolff Heintschel von Heinegg, Christian Raap (Hrsg.), Krisensicherung und Humanitärer Schutz – Crisis Management and Humanitarian Protection – Festschrift für Dieter Fleck, Berlin 2004, S. 393–404.
- 44 Daniel Thürer, Irak-Krise: Anstoß zu einem Neuüberdenken der völkerrechtlichen Quellenlehre?, Archiv des Völkerrechts, 41. Jg., 3/2003, S. 320ff.
- 45 In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle, Bericht des Generalsekretärs, UN-Dok. A/59/2005 v. 21.3.2005, Vereinte Nationen, New York 2005; Englisch: In Larger Freedom. Towards Development, Security and Human Rights for All, Report of the Secretary-General: Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005, UN-Dok. A/60/L.1 v. 15.9.2005, Vereinte Nationen, New York 2005.
- 46 Ebd., Abs. 129–132.
- 47 Jochen Abr. Frowein, Konstitutionalisierung des Völkerrechts, Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 2000, S. 427–447; Bardo Fassbender, The United Nations Charter as Constitution of the International Community, Columbia Journal of Transnational Law, 36. Jg., 1998, S. 529–619; kritisch dazu: Anne Orford, The Destiny of International Law, Leiden Journal of International Law (LJIL), 17. Jg., 3/2004, S. 441–476.
- 48 Vgl. Edward Kwakwa, The International Community, International Law, and the United States. Three in One, Two Against One, or One and the Same?, in: Michael Byers/Georg Nolte (Eds.), United States Hegemony and the Foundations of International Law, Cambridge 2003, S. 27; Überblick bei Andreas Paulus, Die internationale Gemeinschaft, München 2001.
- 49 Gunther Teubner, >Global Bukowina< – Legal Pluralism in the World Society, in: Gunther Teubner (Ed.), Global Law without a State, Aldershot 1997, S. 3–28.
- 50 Georg Matthias Berrisch, Cancún – was nun?, Recht der internationalen Wirtschaft, 50. Jg. 1/2004, S. 69–75; Rorden Wilkinson, The WTO in Crisis, Journal of World Trade, 35. Jg., 3/2001, S. 397–419.
- 51 Detlev F. Vagts, Hegemonic International Law, American Journal of International Law (AJIL), 95. Jg., 4/2001, S. 843–848; Byers/Nolte (Eds.), a.a.O. (Anm. 69); Rosemary Foot/S. Neil MacFarlane/Michael Mastanduno (Eds.), US Hegemony and International Organizations, Oxford 2003; Nico Krisch, Amerikanische Hegemonie und liberale Revolution im Völkerrecht, Der Staat, 43. Jg., 2/2004, S. 267–297.
- 52 Nico Krisch, International Law in Times of Hegemony, EJIL, 16. Jg. 3/2005, S. 369–408.
- 53 Nico Krisch, Weak as Constraint, Strong as Tool: The Place of International Law in U.S. Foreign Policy, in: Malone/Khong (Eds.), a.a.O. (Anm. 35), S. 41–70.
- 54 Benedict Kingsbury/Nico Krisch/Richard B. Stewart, The Emerging Global Administrative Law, Law & Contemporary Problems, 68. Jg., 2005 (im Erscheinen); Anne-Marie Slaughter, A New World Order, Princeton 2004.
- 55 Report of the International Law Commission, 52nd Session, 2000, UN Doc. A/55/10 (Supp.) v. 1.1.2000, Kap. IX.A.1, Abs. 729; dort als Anhang die >Machbarkeitsstudie< von Gerhard Hafner, Risks Ensuing from Fragmentation of International Law.
- 56 The Prosecutor v. Dusko Tadic, Judgement, Case No. IT-94-1-A, A.Ch. v. 15.7.1999, S. 4 ff. (Rdnrn. 116–145); <http://www.un.org/icty/tadic/appeal/judgement/index.htm>
- 57 Überblick bei Martti Koskeniemi/Päivi Leino, Fragmentation of International Law? Postmodern Anxieties, LJIL, 15. Jg., 3/2002, S. 553–579.
- 58 Ebd., S. 574–579; Gerhard Hafner, Pros and Cons Ensuing from Fragmentation of International Law, Michigan Journal of International Law (Michigan JIL), 25. Jg., 2004, S. 849–863; Andreas Fischer-Lescano/Gunther Teubner, Regime Collisions: The Vain Search for Legal Unity in the Fragmentation of Global Law, Michigan JIL, 25. Jg., 2004, S. 999–1046.
- 59 Andreas Zimmermann/Björn Elberling, Grenzen der Legislativbefugnisse des Sicherheitsrats, VN 3/2004, S. 71–77; Georg Nolte, Lawmaking through the Security Council, in: Rüdiger Wolfrum/Volker Röben (Hrsg.), Developments of International Law in Treaty Making, Berlin 2005, S. 237–243.
- 60 UN Doc. S/RES/1373 v. 9.12.1999.
- 61 Dazu Michael Byers, Policing the High Seas, AJIL, 98. Jg., 3/2004, S. 526–545.
- 62 Zimmermann/Elberling, a.a.O. (Anm. 59), S. 73ff.
- 63 Nolte, Lawmaking, a.a.O. (Anm. 59), S. 239ff.
- 64 Georg Nolte, The International Legal System: Is its Nature Changing?, Austrian Review of International and European Law, 8. Jg., 2005, S. 81–90, hier S. 90.
- 65 Die im folgenden zitierten Dokumente sind elektronisch abrufbar unter: <http://www.un.org/law/ilc/sessions/57/57sess.htm>
- 66 Siehe zuletzt: Eighth Report on Unilateral Acts of States, by Victor Rodríguez Cedeño, Special Rapporteur, UN Doc. A/CN.4/557 v. 26.5.2005.
- 67 Sixth Report on Diplomatic Protection, by John Dugard, Special Rapporteur, UN Doc. A/CN.4/546 v. 11.8.2005.
- 68 Tenth Report on Reservations to Treaties, by Alain Pellet, Special Rapporteur, UN Doc. A/CN.4/558 v. 1.6.2005.
- 69 Hierzu zuletzt: Third Report on Responsibility of International Organizations, by Giorgio Gaja, Special Rapporteur, UN Doc. A/CN.4/553 13.5.2005, und: Responsibility of International Organizations – Titles and Texts of the Draft Articles Adopted by the Drafting Committee on 27.5.2005, UN Doc. A/CN.4/L.666/Rev.1 v. 1.6.2005.
- 70 Third Report on Shared Natural Resources: Transboundary Groundwaters, by Chusei Yamada, Special Rapporteur, UN Doc. A/CN.4/551 v. 11.2.2005; sowie UN Doc. A/CN.4/551/Add.1 v. 9.3.2005; Working Group on Shared Natural Resources (Groundwater) – Report of the Working Group, UN Doc. A/CN.4/L.681 v. 28.7.2005.
- 71 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Al-Adsani v. The United Kingdom*, Urteil vom 21.11.2001, EuGRZ, 29. Jg., 15–17/2002, S. 411–415, hier S. 413f.
- 72 Dazu umfassend: Rüdiger Wolfrum/Volker Röben (Hrsg.), Developments of International Law in Treaty Making, Berlin 2005.